

# N u t s = B l a t t .

**N 49.** Marienwerder, den 6ten Dezember 1839.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Sr. Majestät der König haben mittelst Allerhöchstvollzogenen Diploms vom 28ten Juni c. dem Wilhelm v. Lampinet zu gestatten geruhet, sich von Lampinet genannt v. Bronsart nennen und schreiben zu dürfen.  
Marienwerder, den 25ten November 1839.

Königliche Preussische Regierung.  
Abtheilung des Innern.

Die Taxen der Gastwirthe betreffend.

II. Es ist wahrgenommen worden, daß unsere Amtsblatts-Verfügung vom 11ten August 1831 wonach die Gastwirthe angewiesen sind, die im Gewerbe-Polizei-Edict vom 7ten September 1811 §. 162. gegebenen Bestimmungen wegen der Taxen der Gastwirthe überall zu befolgen, keinesweges mit der gekühnenden Sorgfalt beobachtet wird, und daß diese Taxen, wenn sie auch an einigen Orten vorhanden sind, oft Jahre lang nicht den veränderten Umständen gemäß umgearbeitet werden.

Um den hierüber laut gewordenen Beschwerden zu begegnen, sehen wir uns veranlaßt, die Beobachtung der im §. 162. des Gewerbe-Polizei-Edicts vom 7ten September 1811 ertheilten Bestimmungen wegen der Taxen der Gastwirthe von neuem in Erinnerung zu bringen, und Behufs Vermeidung jeder Willkühr die Gastwirthe aller Städte unseres Departements anzuweisen, halbjährig diese Taxen, worin mit Angabe der Preise alle Gegenstände aufgenommen werden müssen, welche geleistet oder verabreicht werden sollen, zu erneuern, und zwar so, daß für den Zeitraum vom 1sten Oktober bis Ende März und für die Monate vom 1sten April bis Ende September die Taxen regulirt und nach erlangter Visa Seitens der Orts-Polizei-Behörde in jedem zur Aufnahme und Wohnung von Reisenden bestimmten Gelaß aufgestellt werden.

Damit der Nachweis der Uebervorthellung da, wo eine solche eintritt, geführt werden kann, ist der Gastwirth bei Vermeidung einer Strafe von 1 Thaler verpflichtet, jedem Reisenden auf sein Verlangen eine schriftliche Rechnung zu geben.

Die Ueberschreitung der aushängenden Tare soll mit einer dem doppelten Betrage des Ueberhobenen gleichkommenden Geldstrafe, mindestens aber mit einer Strafe von 1 Rthlr. bis 5 Rthlr. gerügt, und bei mehr als dreimaliger Straffälligkeit mit der Entziehung der Gastwirthschaftskonzession bestraft werden.

Die Orts-Polizei-Behörden haben sich von dem Vorhandensein dieser Taxen in den Gastzimmern von Zeit zu Zeit Ueberzeugung zu verschaffen, auf die Befolgung dieser Anordnung streng zu halten, und bei dem Mangel der vorgeschriebenen Taxen gegen den Schuldigen eine Geldstrafe von 1 Rthlr. bis 5 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe festzusetzen.

Der im Orte stationirten Gensd'armerie ist von der Polizei-Behörde ein Verzeichniß derjenigen Gastwirthe, welche Taxen aushängen müssen, zu zustellen, mit dem Auftrage, über etwaige Kontraventionen zu wachen.

Die vorstehend angedrohten Strafen fließen zur Orts-Armen-Kasse, nach Abzug der Hälfte, welche dem Denuncianten gebührt.

Sollte übrigens die Kreis-Polizei-Behörde es angemessen finden, diese Anordnung wegen der Taxen auch auf größere Gasthöfe auf dem platten Lande, namentlich solche, die sich auf großen und häufig besuchten Straßen befinden, auszudehnen, so wollen wir dies mit der Maafgabe gestatten: daß die bezüglichen Vorschriften den gedachten Gastwirthen und der Orts-Polizei-Behörde von den Herren Landräthen bekannt gemacht werden, und daß solches geschehen, uns angezeigt wird.

Marienwerder, den 16ten November 1839.

Königliche Preussische Regierung.  
Abtheilung des Innern.

III. Die Inhaber von Caffee-Freikarten im hiesigen Regierungs-Bezirk werden aufgefordert, dieselben Behufs deren Erneuerung pro 1840 spätestens binnen 3 Wochen der unterzeichneten Königl. Regierung einzusenden.

Marienwerder, den 20sten November 1839.

Königliche Preussische Regierung.  
Abtheilung des Innern.

IV. Durch die Allerhöchste, in der 13ten Nro. der Gesetz-Sammlung pro 1838 Pag. 237. veröffentlichte Kabinets-Ordre vom 17ten Februar 1838 haben des Königs Majestät auf den von dem Königl. Staats-Ministerium unterstützten Antrag der Preussischen Provinzial-Stände Allergnädigst zu besehlen geruht, daß in der Provinz Preußen für die Distrikte, in welchen das

Gesetz vom 14ten September 1811 über die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse Anwendung findet, Befahs der Ablösung vorbehaltenen Hilfsdienste für jede Gegend bestimmte Normalpreise festgesetzt, und daß diese nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung, bei jeder künftigen Ablösung derartiger Dienste für die dem Berechtigten von den Verpflichteten zu gewährende Entschädigung zur Norm dienen sollen.

In Folge dieser Bestimmung und der in Bezug auf die Ausführung derselben ergangenen ministeriellen Instruktionen hat im Departement der unterzeichneten Regierung unter Vorstih eines Mitgliedes ihres Kollegiums die Ermittlung der festzustellenden Normalpreise distriktweise durch Deputirte sowohl aus dem Stande der Berechtigten als aus dem der Verpflichteten stattgefunden, und in Folge des demnächst von der unterzeichneten Regierung vorgelegten Resultats dieser Ermittlungen hat das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei, welchem Sr. Majestät die definitive Festsetzung vorbehalten haben, mittelst Rescriptes vom 27sten Oktober d. J. für die nachstehend benannten Kreise den ermittelten Normalpreisen in folgendem Maaße die Bestätigung ertheilt:

1. In den Kreisen Deutsch-Krone und Flatow.

- a, ein zweispänniger Gespanntag einschließlich des Knechtes — 18 Sgr.
- b, ein Manns-Handtag . . . . . 7 —
- c, ein Frauen-Handtag . . . . . 4 —

2. Im Schwebker Kreise.

- a, ein zweispänniger Gespanntag einschließlich des Knechtes — 17 Sgr, 6 Pf.
- b, ein Manns-Handtag . . . . . 6 — 6 —
- c, ein Frauen-Handtag . . . . . 3 — 6 —

3. In den Kreisen Marienwerder und Rosenberg.

- a, ein vierspänniger Gespanntag einschließlich des Knechtes 1 Rthlr.
- b, ein zweispänniger Gespanntag einschließlich des Knechtes 18 Sgr.
- c, ein Manns-Handtag . . . . . 6 —
- d, ein Frauen-Handtag . . . . . 5 —

4. Im Kreise Stuhm.

- a, ein vierspänniger Gespanntag einschließlich des Knechtes 1 Rthlr.
- b, ein zweispänniger Gespanntag einschließlich des Knechtes 18 Sgr.
- c, ein Manns-Handtag . . . . . 7 —
- d, ein Frauen-Handtag . . . . . 4 —

Nach diesen Preisen wird also von jetzt an die den Berechtigten von den Verpflichteten für die Ablösung vorbehaltenen Hilfsdienste zu gewährende

Entschädigung in den genannten Kreisen jedoch mit der Maafgabe, daß von diesem Werthe diejenige Vergütung abzuziehen ist, welche die Berechtigten für die Dienste in einzelnen Fällen etwa zu entrichten haben, festgestellt werden. Für die Kreise Schlochau und Conitz ist noch eine besondere Bestimmung des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei zu gemeldeten, welche zu seiner Zeit gleichfalls veröffentlicht werden wird. Was aber die übrigen Kreise des Departements anbelangt, so hat die Eingangs gedachte Allerhöchste Kabinetts-Ordre auf sie keinen Bezug, da in denselben rücksichtlich der Regulirung gutsberechtigter bäuerlicher Verhältnisse nicht das Gesetz vom 14. September 1811, sondern das vom 8 April 1823 Anwendung findet.

Marienwerder, den 28sten November 1839.

Königliche Regierung.

Zweite Abtheilung des Innern.

### Sicherheits-Polizei.

V. Das mit der Aufschrift — Schulzenamt Brock — und mit dem Bild einer Sense, Harke und Pflugschaar versehene Dienststempel des Schulzenamtes zu Brock ist verloren gegangen und wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 30sten November 1839.

Königliche Preussische Regierung.

Abtheilung des Innern.

VI. Der unten näher bezeichnete Knecht Thomas Krupkehl aus Liebenthal bei Marienwerder, welcher wegen boshafter Beschädigung fremden Eigenthums aus Rache zur Kriminal-Untersuchung gezogen worden ist, hat sich seiner Verantwortung und gefänglicher Einziehung durch die Flucht entzogen, und es werden daher die Wohlöbl. Polizei-Behörden so wie die Gensd'armrie dienstergebenst ersucht, auf den Krupkehl zu vigiliren, denselben im Betretungs-falle festzunehmen und uns gegen Erstattung der Gelehtkosten zu überliefern.

Marienwerder, den 22sten November 1839.

Königliches Inquisitoriat.

### Signalement:

Geburtsort — Grutta bei Rheden, Aufwuchsort — Liebenthal bei Marienwerder, Alter — ungefähr 25 Jahr, Religion — katholisch, Stand — Knecht, Sprache — polnisch und deutsch, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haar — dunkelblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — stark und blond, Augen — blau, Nase — etwas breit, Mund — gewöhnlich, Bart — keinen

blonden Schnurrebart, Zähne — gut, Kinn — oval, Gesichtsbildung — klein und breit, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — unterseht.

Wohnort: im 4. Dist.

### B e k l e i d u n g :

Einen blauruchenen Mantel, blauruchne Jacke mit blanken Knöpfen, blauleinene Weste, blauruchne Hosen, rindledernen Stiefeln, blaue Mütze mit rothem Besatz, rothbuntes lantunes Halsruch und weißleines Hemde.

VII. Der wegen Entwendung von Urkunden und Gebrauchs derselben zu sechsmonatlicher Strafe in die Fekung Graudenz eingestellte gewesene, am 11. v. Mts. nach Weisshof entlassene Landwehrmann Joseph Lorenz ist bis jetzt dort nicht eingetroffen, und es wird demnächst derjenigen Behörde, unter welcher derselbe sich aufhält, seine polizeiliche Beaufsichtigung anheimgestellt.

Marientwerder, den 28sten November 1839.

Königl. Domänen: Kent: Amt.

VIII. Der Vagabonde Jacob Buchholz aus Grybno, hiesigen Kreises, welcher wegen Vagabondirens und Bettelns schon einmal bestraft worden war, sollte von Neuem wegen seiner dem Gemeinwohle höchst gefährlichen Lebensweise arretirt werden.

Bevor der ic. Buchholz aber in die Besserungs-Anstalt nach Graudenz abgeschickt werden konnte, wußte sich derselbe dieser Strafe durch heimliche Flucht zu entziehen, setzte sein Vagabonden- und Bettlerleben fort und soll nach der Anzeige des Dominial-Vorstandes zu Unislaw, äußerer Nachricht zu Folge, im Bromberger Kreise sich aufhalten.

Die Wohlthöblichen Polizei-Behörden und die Gensd'armen ersuche ich, diesen gemeingefährlichen Herumtreiber im Arretirungsfalle sofort zur weitem Veranlassung an mich abliefern zu lassen.

Enlm, den 28sten November 1839.

Der Landrath.

### S i g n a l e m e n t :

Geburtsort — Wodzinet, Aufenthaltsort — Grybno, Religion — Katholisch, Alter — 36 Jahr, Stand und Gewerbe — Schmied und Wirthschafter, Größe — 5 Fuß 8 Zoll 2 Strich, Haare — braun, Stirn — frei, Augenbraunen — braun, Augen — grau, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — 2 Seitenzähne fehlen, Bart — rasirt, Kinn — oval, Gesichtsfarbe — blaß und kränklich, Statur — schlank, Sprache — polnisch u. deutsch.

IX. Der unten näher bezeichnete Dieb Christian Wald ist am 2ten d. Mes. aus dem hiesigen Gefängnisse entsprungen.

Wir ersuchen sämmtliche Polizei-Behörden, den x. Wald im Verretungsfalle auf das schleunigste gegen Erstattung der Auslagen an uns abzuliefern. Christburg, den 22sten November 1839.

Königl. Land- und Stadtgericht.

**S i g n a l e m e n t :**

Geburtsort — Finkenstein, Aufenthaltsort — vagabondirend, Religion — evangelisch, Sprache — deutsch, Alter — 17 Jahr, Größe — 5 Fuß, Haare — blond, Stirn — hoch, Augenbraunen — blond, Augen — blau-grau, Nase — klein, Mund — breit, Zähne — vollzählig, Kinn — rund, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel.

**B e k l e i d u n g :**

Eine leinene gestreifte Weste, blauleinene Hosen und ein neues Hemde.

X. Sr. Majestät der König haben Allergnädigst geruhet, den bisherigen katholischen Pfarrer Herzog zum Domherrn bei der Domkirche zu Delphin zu befördern.

Die durch das Ableben des Pfarrers Kalletta erledigte katholische Pfarrstelle zu Wahrensdorff ist durch den Pfarrer-Administrator Anton Marohnski aus Thorn wieder besetzt worden.

Der gegenwärtig zu Rosenberg wohnende Oekonomie-Kommissarius Knorr ist als Kreis-Taxator des Rosenberger Kreises von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 49.)